

2541 015 ¹¹⁶

Abschr. zur Entscheidungssammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 580/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Blanca M [REDACTED] verw. A [REDACTED] geb. B [REDACTED],
H [REDACTED]/I [REDACTED], V [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozesbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler einen Anspruch der Klägerin wegen Schadens an Leben nach ihrem ersten Ehemann verneint.

Die Klägerin hat einen fristgerechten Antrag wegen dieses Anspruchs nicht gestellt (§ 169 Abs. 1 ZPO). Der beim Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge eingereichte Antrag ist schon deshalb unbeachtlich,

126

- 3 -

weil er gleichfalls nicht innerhalb der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BGG eingereicht worden ist.

Die Klägerin kann den Anspruch wegen Schadens an Leben auch nicht nach § 189a Abs. 1 BGG nachmelden, da sie keinen rechtswirksamen Antrag auf Entschädigung nach § 189 BGG gestellt hatte. Der durch Art. I BGG-Schluss neu begründete Anspruch wegen Freiheitschadens nach § 47 Abs. 2 BGG bildet keine Brücke für die Nachmeldung des Anspruchs wegen Schadens an Leben. Das bestimmt Art. III Nr. 1 Abs. 2 zweiter Halbsatz BGG-Schluss ausdrücklich. Danach können Ansprüche, die den Berechtigten bereits nach bisherigem Recht zustanden, auf Grund des Art. III Nr. 1 Abs. 1 BGG-Schluss nicht geltend gemacht werden.

Zu Unrecht beruft sich die Beschwerdeführerin darauf, daß ihr durch den Bescheid der Behörde vom 17. Mai 1968 stillschweigend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden und diese Wiedereinsetzung für die Entschädigungsgerichte nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BGG bindend sei. Die Behörde gewährt keine stillschweigende Wiedereinsetzung, wenn sie die Frage der Fristversumnis oder Wiedereinsetzung ausdrücklich dahingestellt sein läßt (BGH RnV 1971, 70 Nr. 34). Das gilt um so mehr, wenn die Behörde wie hier mit einer Hilfsbegründung den Antrag auch ausdrücklich an der Fristversumnis scheitern läßt.



Kern

Not

Die Maßnahmen des Bestimmungsgesetzes zur Um-
wandlung des Wiederbestimmungsgesetzes wegen formeller
Mängel entsprechen der ständigen Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs (BGR Nr. 12/1, 510 Nr. 12).